

# Alleinverdiener Ehe

Erläuterung: hier ist nur ein [Ehegatte](#) berufstätig, während der andere den Haushalt besorgt. (Dieter Schwab, Familienrecht, 10. Aufl. 1999, S. 60 Rn. 109) Diese Eheform wird auch Haushaltsführungsehe genannt.

Der haushaltsführende Ehepartner erfüllt mit der Haushaltsführung seine gesetzliche Unterhaltspflicht. Gem. § [1360 Satz 2 BGB](#) ist die Haushaltsführung eine gleichwertige und nicht ergänzungsbedürftige Beitragsleistung zum Familienunterhalt. § [1360a Abs. 2 BGB](#) gibt dem [Ehegatten](#) das Recht, in einem angemessenen Umfang über finanzielle Mittel für den Familienunterhalt und zur Befriedigung eigener Bedürfnisse zu verfügen. Im Gegenzug muß der verdienende [Ehegatte](#) den für den Unterhalt erforderlichen Betrag zu erwirtschaften.